

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz

## Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 24. April 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 12. November 2002, vom 20. November 2003, vom 9. Dezember 2004, vom 28. April 2005 und vom 13. März 2006<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Ausbaugewerbes der Westschweiz werden wieder in Kraft gesetzt.

### II

Die in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüsse werden zudem wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

#### *Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt im Rahmen von Artikel 2 für folgende Arbeiten:

- a. Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei. Dazu gehören:
  - Herstellung und/oder Anbringung von Holz-, Holz/Metall- und Kunststofffenstern
  - Reparation und/oder Restauration von Möbeln
  - Herstellung und/oder Anbringung von Küchenmöbeln
  - Parqueterie (Verlegen von Holzböden), als Nebentätigkeit
  - Skiherstellung
  - Herstellung und/oder Anbringung von Innen-, Geschäftseinrichtung, sowie von Sauna-Anlagen
  - Holzimprägnierung und -behandlung, die von Schreinereien, Zimmereien, Möbelschreinereien und von Betrieben der Möbelfabrikation, sowie des Maler- und Gipsergewerbes ausgeführt werden
  - Abbundarbeiten, die von gelernten Zimmerleuten ausgeführt werden
- b. Möbelfabrikation

<sup>1</sup> BBl 2002 7578–7580, 2003 7912–7913, 2004 7087–7088, 2005 3061, 2006 3009–3010

- c. Glaserei/technische Glaserei (Glasarbeiten an Gebäuden)
- d. Gipserei und Malerei. Eingeschlossen sind:
  - Herstellung und Anbringung von Hängedecken und Platten für Deckenverkleidung
  - Anbringung von Tapeten
- e. Weitere Arbeiten
  - Verglasung (Spiegelherstellung)
  - Asphaltierung, Abdichtungen und Spezialarbeiten mit Kunstharzen
  - Plattenleger- und Unterlagsbodenarbeiten

### III

Folgende geänderte Bestimmung des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes in der Westschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>:

**Art. 39** Beiträge an die Vollzugskosten und die berufliche Weiterbildung

#### *Anhang II*

**Art. 1** Grundlöhne – Grundsatz

**Art. 2** Grund- und Effektivlöhne 2007

**Art. 3** Grundlöhne 2007

**Art. 4**

#### *Anhang VI*

Beitrag an die Vollzugskosten und die Berufliche Weiterbildung.

### IV

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2007 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 2 Anhang II des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

<sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

V

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

24. April 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

